



1. Juli 2004

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwanderungsgesetz.....	3
2.	Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum kommunalen Optionsgesetz.....	7
3.	Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	11
4.	Schwarzarbeit.....	13
5.	Außenwirtschaftsgesetz.....	15
6.	Zuteilungsgesetz.....	16
7.	Ausbildungsplatzabgabe.....	16
8.	Anhang: Inhalt der Hartz-Gesetze I - IV.....	16



VOLKER KAUDER MdB

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
☎ 030/ 227-52251, -73548 📠 030/ 227-56217
volker.kauder@cducsu.de



Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wir haben uns nach schwierigen Verhandlungen in wichtigen
Bereichen durchsetzen können, sodass wir insgesamt von einer
erfolgreichen Arbeit sprechen können.

Die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zeigen wieder einmal,
dass die Union nicht blockiert, sondern konstruktiv mitarbeitet, wenn
die Vorteile die Nachteile überwiegen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Kauder
Erster Parlamentarischer Geschäftsführer

1. Zuwanderungsgesetz

Ausgangslage

Rot-Grün wollte mit Zuwanderungsgesetz eine grundlegende Veränderung von Staat und Gesellschaft und einen „Paradigmenwechsel“ hin zum multikulturellen Einwanderungsland. Deshalb Aufgabe des Grundsatzes der Zuwanderungsbegrenzung.

Ziel der **Union**:

- Bewahrung der Identität von Staat und Gesellschaft, deshalb Zuwanderung nur im Rahmen der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit
- wirkliche Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
- arbeitsmarktpolitische Zuwanderung nur bei echtem Bedarf
- keine Ausweitung der humanitären Zuwanderung
- Verbesserung der Integration, gerade auch der bereits hier lebenden Ausländer
- Verbesserung der sicherheitsrechtlichen Bestimmungen

Wesentliches Ergebnis der Einigung

Nach dem Spitzengespräch beim Bundeskanzler am 25.05.2004 wurde in Gesprächen am 13. und 17.06.2004 zwischen BMI Schily, MP Müller und StM Dr. Beckstein eine Einigung erzielt, die vom Vermittlungsausschuss unverändert beschlossen wurde.

Arbeitsmigration

- Keine generelle Öffnung des Arbeitsmarkts für einfach qualifizierte Personen von außerhalb der EU; insoweit bleibt es beim Anwerbestopp; Aufenthaltstitel hier grundsätzlich nur, wenn - wie bisher - Ausnahme in Rechtsverordnung festgelegt. Zusätzlich Vorrangprüfung zugunsten Einheimischer und Bevorzugter (v.a. EU-Bürger).
- Gewisse Öffnung für Hochqualifizierte. Dazu gehören auch sog. Spezialisten (Voraussetzung: Gehalt von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzl. Krankenversicherung, also ca. 7.000 €).
- Aber Vorrangprüfung erforderlich. Möglichkeit, in besonderen Fällen sofort Niederlassungserlaubnis (Daueraufenthalt) zu erteilen.
- Aufenthaltserlaubnis für Selbständige bei übergeordnetem wirtschaftlichen Interesse, Erwartung positiver Auswirkungen auf Wirtschaft und Sicherung der Finanzierung (Richtgröße: Investition von 1 Mio € und 10 Arbeitsplätze).
- Beschäftigungsmöglichkeit für ausländische Studienabsolventen nach Vorrangprüfung.
- Streichung des Auswahlverfahrens (Zuwanderung einschließlich Familiennachzug ohne Bedarfprüfung und ohne Arbeitsplatzangebot) und damit des Kernstückes des rot-grünen Gesetzes.

Humanitäre Zuwanderung

- **Härtefallregelung** für vollziehbar Ausreisepflichtige, über deren Einführung jedes Land selbst entscheiden kann; entsprechend Vorstellungen der Union automatisches Außer-Kraft-Treten nach fünf Jahren, um das Risiko auszuschließen, dass Gerichte den vorgesehenen Ausschluss des Rechtswegs anders beurteilen; Land, das Entscheidung trifft, hat bei Bedürftigkeit für drei Jahre für Lebensunterhalt zu sorgen.
- **Keine Altfallregelung** wie aus den Reihen von Grünen und SPD gefordert.
- **Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung:** Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie; Kreis der Betroffenen, die in Deutschland bleiben können, wird nicht erweitert; es wird allerdings der Aufenthaltstatus zum Teil verbessert (statt Duldung zum Teil Aufenthaltstitel). Statt „Kettenduldungen“ Aufenthaltserlaubnisse, außer bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten oder erheblichen Straftaten (entsprechend Vorstellungen der Union).

Integration

Integrationskurse

- Neuzuwanderer erhalten Anspruch auf Integrationskurse, sind aber (wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können) auch zum Besuch verpflichtet. Verletzen sie diese Pflicht, ist dies bei Entscheidung über Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen (nicht wie ursprünglich „kann“).
- Ausländer, die bereits hier leben, können zum Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (nachholende Integration). Bei Verletzung der Pflicht Möglichkeit, Sozialleistungen bis zu 10 % zu kürzen. Keine ausländerrechtlichen Sanktionen bei Verlängerung der (befristeten) Aufenthaltserlaubnis. Bei Niederlassungserlaubnis (auf Dauer) müssen alle Voraussetzungen vorliegen (auch Beherrschen der deutschen Sprache).

Kindernachzug:

Es bleibt beim geltenden Nachzugsalter von 16 Jahren und den engen Ausnahmen des derzeitigen Rechts unter Berücksichtigung der EU-Familiennachzugsrichtlinie. Damit wenigstens von Koalition vorgesehene großzügige Ausnahmen mit Nachzugsalter von im Regelfall 18 Jahren abgewehrt.

Spätaussiedler

- Künftig müssen Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers über **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache verfügen, wenn sie in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Damit Verbesserung der Integrationsbedingungen. Von Koalition vorgesehene höheres Niveau „ausreichende Kenntnisse“ abgewehrt, das in den

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

Herkunftsregionen kaum erreichbar gewesen wäre. Prüfung ist wiederholbar.

- Sprachprüfung für Spätaussiedlerbewerber selbst („einfaches Gespräch auf Deutsch“) wie bisher nicht wiederholbar, da Statusfrage.
- Von Koalition beabsichtigte „Klarstellung“ der Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil abgewehrt. Damit in besonderem Fall auch Abstammung von deutschen Großeltern nicht ausgeschlossen.
- Aussiedlerbeirat bleibt bestehen, allerdings ohne gesetzliche Grundlage.

Sicherheitsfragen

- Einfügung einer **Abschiebungsanordnung** gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr („Top-Gefährder“). Befugnis der Länderinnenminister; Zugriffsrecht des Bundes bei Fällen von besonderem Interesse des Bundes.
- Einführung einer zwingenden Ausweisung von Schleusern bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung; bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und zu Geldstrafe ist Regelausweisung ohnehin vorgesehen.
- Verbesserung bei der Regelausweisung von Sicherheitsgefährdern („wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat“).
- Regelausweisung von Leitern verbotener extremistischer Organisationen
- Ermessenausweisung von **Hasspredigern** (Personen, die Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten billigen oder dafür werben oder zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln bzw. zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern).
- Bessere Überwachung von Gefährdern durch Einführung gesetzlicher Meldepflichten, Einschränkungen der Freizügigkeit, Wohnsitzbeschränkungen und das Verbot, bestimmte Kommunikationsmittel (z.B. Prepaid-Handy) zu nutzen.
- Gesetzliche Verpflichtung zur Regelfanfrage beim Verfassungsschutz nicht nur vor Einbürgerung, sondern auch vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.
- Hinweis auf Sicherheitsbefragungen im Ausländerzentralregister; Speicherung der ethnischen Zugehörigkeit nicht durchsetzbar
- Warndatei für extremistische Ausländer und Schleuser, wenn Vorhaben auf EU-Ebene nicht umgesetzt wird.

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

- - Verhinderung der von der Koalition im Staatsangehörigkeitsrecht vorgesehenen Möglichkeit, bei der Ermessenseinbürgerung auch von gravierenden Straftaten abzusehen.

Gesamtbewertung

- Ursprüngliche rot-grüne Zielsetzung für „Schlüsselprojekt“ einer multikulturellen Einwanderungsgesellschaft verhindert.
- Grundsatz der Zuwanderungsbegrenzung und grundsätzlicher Anwerberstopp bleibt (unabdingbar bei über 4 Mio Arbeitslosen und Migrationspotential im Zuge der EU-Osterweiterung).
- Öffnungen nur für Hochqualifizierte im Interesse der Stärkung des Wirtschaftsstandortes.
- Jetzt vorgesehene Steuerung und Begrenzung (auch der Spätaussiedler durch Erfordernis von Sprachkenntnissen von Ehegatten und Abkömmlingen) verhindert weiteren Zuzug in die Sozialsysteme.
- Deutliche Fortschritte bei der Integration (nachholende Integration, Sanktionen): Bund übernimmt gesamte Kosten der Integrationskurse (ursprünglich nur Basissprachkurs und Orientierungskurs und nur für Neuzuwanderer, Aufbaukurs hätten Länder bezahlen müssen). Im Regelfall Kostenbeteiligung des Ausländers bei Leistungsfähigkeit (Koalition wollte ursprünglich nur Kann-Regelung).
- Spürbare Verbesserungen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit, insbesondere bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. In Koalition mit FDP wohl so nicht erreichbar. Union hat ihre zentralen Forderungen durchgesetzt.

2. Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum kommunalen Optionsgesetz

Das kommunale Optionsgesetz ist ein Änderungsgesetz zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV), mit dem in einem neu geschaffenen SGB II Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengeführt werden. Hartz IV ist Ende Dezember 2003 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens beschlossen worden und tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Am Mittwoch, 30.06.2004 einigte sich der Vermittlungsausschuss auf folgende wesentliche Punkte zum kommunalen Optionsgesetz:

- Die Kommunen erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen durch die Übernahme der Unterkunftskosten für erwerbsfähige Hilfebezieher für 2005 einen Betrag in Höhe von 3,2 Mrd. € vom Bund. Darüber hinaus wurde eine Revisionsklausel vereinbart, die sicherstellen soll, dass die Kommunen jährlich, das heißt in 2005 und auch in der Zukunft, die im Verfahren zu Hartz IV zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. € tatsächlich erzielen.
- Die Optionsklausel aus Hartz IV wird in Form einer Experimentierklausel umgesetzt. Das heißt: Es kann nicht jede Kommune, die will, sondern nur eine fest begrenzte Zahl, nämlich 69 Kreise und kreisfreie Städte optieren. Diese Zahl verteilt sich auf die Bundesländer nach der Sitzverteilung im Bundesrat und damit nach der Größe der Bundesländer. Die Option findet, wie von der Union immer gefordert, in voller Eigenverantwortung der Kommunen statt. Das Regierungsmodell der Organleihe, das die Kommunen zu weisungsabhängigen Handlangern der Bundesagentur gemacht hätte, wurde ersatzlos gestrichen. Die jetzt beschlossene Form der Option ist daher ein erster Schritt in die richtige Richtung und ermöglicht den Kommunen, die von der Option Gebrauch machen, zu beweisen, dass die kommunalen Konzepte besser sind als die der zentralistisch strukturierten Bundesagentur für Arbeit.
- Das Gesetz enthält eine Übergangsregelung für Hartz IV, wonach die erste Bewilligung von Leistungen nach dem neuen Recht, sofern der Antrag vor dem 1.1.2005 gestellt wurde und eine Arbeitsgemeinschaft noch nicht errichtet ist, von den beiden Träger (Arbeitsagentur und Sozialamt) für ihre jeweilige Klientel veranlasst wird. Dies gilt auch für eine optierende Kommune.

Bewertung:

Dieses Ergebnis ist ein Erfolg für die Kommunen und dem beharrlichen Verhandeln der Union zu verdanken. Es konnte erreicht werden, dass der

Bund seine Zusagen aus dem Vermittlungsverfahren zu Hartz IV auch wirklich einlöst, nämlich in erster Linie die Zusage, dass die Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich entlastet würden. Die hierzu gefundene Regelung bildet die Grundlage dafür, dass die Kommunen auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen können. Die weitere Zusage, eine Option für eine echte kommunale Trägerschaft zu schaffen, konnte inhaltlich auch in vollem Umfang durchgesetzt werden, wenn auch zunächst nur für eine zahlenmäßig begrenzte Zahl von Kommunen. Diese können nun in voller Eigenverantwortung tätig werden und erhalten die hierbei anfallenden Kosten für Verwaltung und Eingliederungsmaßnahmen für die Hilfesuchenden direkt vom Bund erstattet – ohne Umweg über die Länder.

Im Einzelnen:

Finanzregelung:

1. Grundsatz

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Kommunen, „um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2 500 000 000 € entlastet werden.“

Damit garantiert der Bund den Kommunen die im Dezember 2003 zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. € jährlich. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem für 2005 zunächst eine feste Summe quasi als Abschlag gezahlt wird und dann durch regelmäßige Revisionsverfahren überprüft wird, ob dieser Betrag ausreicht, um das gesetzlich verankerte Ziel einer Entlastung von 2,5 Mrd. € zu erreichen. Ergibt die Revision, dass hierfür eine größere Summe Geldes notwendig ist, muss der Bund nachschießen. Ergibt die Revision, dass der Betrag zu hoch war, müssen die Kommunen Geld an den Bund zurückzahlen. Das zu erreichende Ziel ist aber in jedem Fall eine Entlastung von 2,5 Mrd. € und nicht etwa nur ein Ausgleich der Mehrbelastungen auf der kommunalen Seite auf Null. Allerdings hat nicht der Bund allein für diese Entlastung der Kommunen zu sorgen, sondern auch die Länder. Deren Entlastung insbesondere durch den Wegfall des Wohngeldes in Höhe von insgesamt gut 2,2 Mrd. € muss von ihnen in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben werden.

2. Einmalige Zahlung für 2005

Für 2005 zahlt der Bund zunächst 3,2 Mrd. € an die Länder, die dieses Geld aufwandsbezogen an die Kommunen weiterleiten müssen.

3. Revisionsklausel

Ausgangspunkt ist das Jahr 2005 und die nunmehr vereinbarte Zahlung von 3,2 Mrd. €. Dieser Betrag entspricht einem bestimmten Anteil des Bundes an den Unterkunftskosten der Kommunen. Dieser Prozentsatz wird im Gesetz festgelegt und muss auch durch Gesetz – je nach Ergebnis der Revisionsverfahren – jeweils nach oben oder unten angepasst werden.

Eine erste Revision, d.h. Überprüfung der Finanzsituation der Kommunen unter Berücksichtigung der Einsparungen bei den Ländern, findet statt zum 1.3.2005 und 1.10.2005, um die tatsächliche Ent- und Belastung der Kommunen im Jahr 2005 festzustellen. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigt oder unterschreitet, „ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen“. Mit der Überprüfung zum 1.10.2005 wird gleichzeitig der Anteil des Bundes an den Unterkunftskosten für das Jahr 2006 festgelegt. Diese Zahl wird dann in einem Revisionsverfahren zum 1.10.2006 überprüft und wiederum der Betrag für das Folgejahr 2007 festgelegt, der seinerseits zum 1.10.2007 überprüft wird usw. Die nächste Revision findet zum 1.10.2009 und dann alle zwei Jahre nach dem gleichen Muster statt.

Der Anteil des Bundes wird den Ländern jeweils zum Monatsende erstattet. Diese müssen das Geld aufwandsbezogen an die Kommunen weiterleiten. Ergibt die Überprüfung, dass der Bund Geld nachschießen muss, zahlt der Bund auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge. Hiermit soll vermieden werden, dass die Kommunen in Liquiditätsnot geraten.

Experimentierklausel (§§ 6a-c, 46 SGB II)

Die Schwierigkeit bei der Ausgestaltung der im Dezember 2003 vereinbarten Optionsklausel bestand darin, dass für die von der Union gewollte bundesweit mögliche kommunale Trägerschaft eine Änderung des Grundgesetzes notwendig gewesen wäre. Die kommunale Trägerschaft sollte nämlich auch beinhalten, dass der Bund die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II direkt den optierenden Kommunen ersetzen sollte, ohne Umweg über die Länder. Dies ist nach der geltenden Verfassung nicht möglich. Andererseits war die von der Regierung vorgeschlagene Form der Organleihe für die Union nicht zustimmungsfähig, da dies keine Eigenverantwortung der Kommunen, sondern Weisungsunterworfenheit unter die Bundesagentur bedeutet hätte. Der Ausweg ist jetzt mit der Experimentierklausel gefunden worden:

Nach Artikel 106 Absatz 8 Grundgesetz (GG) ist für eine begrenzte Zahl von kommunalen „Einrichtungen“ eine Finanzierung durch den Bund direkt an die Kommune zulässig. Gleichzeitig kann hierbei die volle Eigenverantwortung, sprich Trägerschaft, der Kommunen sichergestellt werden.

1. Anzahl und Auswahl der optierenden Kommunen

Es können 69 Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) optieren. Diese Zahl verteilt sich entsprechend der Sitzverteilung im Bundesrat auf die einzelnen Bundesländer, also:

Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, NRW jeweils 6, Hessen 5, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen jeweils 4, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen jeweils 3. In jedem Land ist wenigstens ein kommunaler Träger zuzulassen. Sollten in einem Bundesland mehr Kommunen optieren wollen, als zugelassen werden können, muss die zuständige oberste Landesbehörde (in der Regel das Landesministerium) entscheiden. Melden sich in einem Land weniger Kommunen als zugelassen werden können, so wächst die offene Zahl den übrigen Ländern zu. Diese können dann gestaffelt nach ihrer Größe auf die freie Zahl von kommunalen Optionen zugreifen.

2. Verfahren der Zulassung

Die Kommunen müssen bis zum 15.09.2004 den Antrag auf Option beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellen. Dieser Antrag muss von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt sein. Das Bundesministerium erteilt dann die Zulassung durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium kann den Antrag einer Kommune nicht ablehnen. Die Option gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, also ab 1.1.2005. Auch für die optierenden Kommunen gilt allerdings die Übergangsregelung. Die Zulassung wird für die Dauer von 6 Jahren erteilt. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht. Da es sich um eine Experimentierklausel handelt, muss der Gesetzgeber entscheiden, was im Anschluss an die Experimentierphase geschehen soll. Hierzu wird ein Jahr vor Ablauf der 6-Jahresfrist vom Bundesministerium eine Untersuchung über die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Arbeitsagenturen vorgelegt.

3. Ausgestaltung und Widerruf

Die optierende Kommune muss für die Erfüllung der Aufgaben nach Hartz IV eine besondere Einrichtung errichten. Dies kann beispielsweise ein neues JobCenter oder auch das bestehende Sozialamt sein. Die „besondere Einrichtung“ ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Finanzierungsweges über Artikel 106 Abs. 8 GG. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung durch die optierende Kommune zu prüfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Bundesministerium mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Zulassung widerrufen. Die Aufsicht über die optierenden Kommunen führt die zuständige Landesbehörde.

4. Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der neuen Leistung (Lebensunterhalt und Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit), einschließlich der Verwaltungskosten. Die hierfür notwendigen Mittel werden den optierenden Kommunen vom Bund nach denselben Maßstäben zugewiesen, die auch für die Agenturen für Arbeit gelten.

3. Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Mit dem nationalen Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die Luxemburger Beschlüsse zur EU-Agrarreform vom Juni 2003 umgesetzt. Kernpunkt der EU-Beschlüsse war die Entkopplung der bislang an die Produktion gebundenen Prämien. Künftig sollen die Zahlungen an Auflagen im Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz geknüpft werden („Cross Compliance“). Gleichzeitig wurden vor allem bei Milch umfangreiche Preissenkungen beschlossen. Festzuhalten bleibt, dass die Bundesregierung bei den Luxemburger Beschlüssen äußerst schlecht verhandelt und die Interessen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft sträflich vernachlässigt hat.

Das von der Bundesregierung in die parlamentarischen Beratungen eingebrachte Gesetz zeichnete sich dadurch aus, dass über EU-Vorgaben hinaus Sonderwege beschritten werden sollten, die für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft nachteilig gewesen wären. So ist die rot-grüne Bundesregierung mit ihrem ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf von dem von Brüssel vorgeschlagenen Standardmodell (Betriebsmodell) erheblich abgewichen. Sie wollte möglichst schnell ein System einführen, wonach einziges Kriterium für die Direktzahlungen künftig die Flächenausstattung des Betriebes gewesen wäre. Zudem hat sie eine Umverteilung des Prämienvolumens zwischen den Bundesländern vorgeschlagen. Desweiteren wollte die Bundesregierung neue nationale Verschärfungen bei den Auflagen des Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzes durchsetzen.

Der Vermittlungsausschuss hat am 30.06.2004 eine Einigung zum Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reformgesetz) erreicht. Dem Ergebnis gingen drei zum Teil schwierige Arbeitssitzungen einer vom Vermittlungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe voraus. Dabei hat die B-Seite eine Reihe von substanziellen Verbesserungen durchsetzen können:

Ausgestaltung des künftigen Prämienmodells:

- Die Tierprämien werden bis 2009 weiterhin als betriebsindividuelle Prämien gezahlt, der Beginn des Abschmelzens wird auf das Jahr 2010 verschoben (statt 2007).

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

- Der Abschmelzungsprozess selbst wird in den Jahren 2010 (nur 10 statt 25 Prozent), 2011 (nur 30 statt 50 Prozent) und 2012 (nur 60 statt 75 Prozent) wesentlich geringer ausfallen, Faktisch beginnt der Abschmelzungsprozess, den die CDU/CSU-Bundestagsfraktion so spät wie möglich haben wollte, erst 2011. In diesem Punkt wurde der Anrufungsgrund auf das maximal Mögliche „ausgereizt“. Hilfreich bei den Verhandlungen war der von der Fraktion durchgesetzte Anrufungsgrund, mit dem für Milch ein möglichst später Abschmelzungszeitpunkt gefordert wurde. Strukturbrüche in der Landwirtschaft werden durch dieses Ergebnis erheblich entschärft. Davon profitieren vor allem Milchviehbetriebe und die übrigen Tierhalter. Denn diese Betriebe sind zum größten Teil die „Verlierer“ der Umstellung der Betriebsprämien auf Flächenprämien. Das Regierungsmodell hätte hingegen oftmals gerade Betriebe getroffen, die in den letzten Jahren Stallanlagen oder in Ausrüstungen investiert haben.

Für Regionen, in denen Ackerbau vorherrscht, wurde auf Forderung von CDU/CSU die Möglichkeit der so genannten „Länderoption“ geschaffen. Diese ermöglicht den Bundesländern, für bestimmte Getreideregionen einen Ausgleich zu schaffen, der bis zu 25 Euro/Hektar betragen kann. Diese flexible Ausgestaltung war im ursprünglichen Gesetz nicht vorgesehen.

Die so genannten Cross Compliance Vorschriften, unter denen man die Verknüpfung von Prämien an Vorschriften in den Bereichen Gesundheit, Umwelt- und Tierschutz zu verstehen hat, wurden in etlichen Punkten „entschärft“, so dass auf die Landwirte weniger bürokratische und damit praxisnähere Regelungen zukommen. Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im EU-Vergleich ist eine möglichst weitgehende „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der EU-Vorgaben erforderlich.

Parallel zum GAP-Reformgesetz wurde im Vermittlungsausschuss das Erste Gesetz zur Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes (GAP II – Gesetz) behandelt. Die erst im April 2004 erfolgten Beschlüsse des EU-Ministerrates zu Reformen der Marktordnungen von Tabak und Hopfen machten bereits jetzt diese Anpassung des GAP-Reformgesetzes notwendig. Durch das „GAP II –Gesetz“ wird sichergestellt, dass die EU-Beschlüsse bei Tabak und Hopfen national analog zu den Beschlüssen für die übrigen Produkte umgesetzt werden.

Nicht behoben werden konnte die Umverteilung des Prämienvolumens zwischen den Bundesländern. Dies war aber auch kein Verhandlungspunkt im Vermittlungsausschuss. In den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen führt dies zu zusätzlichen Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei den Landwirten.

Alles in allem ist das Ergebnis ein tragbarer Kompromiss, gemessen an den schlechten Vorgaben, die das Verhandlungsergebnis aus Brüssel und der Regierungsentwurf hergaben. Es ist der Union gelungen, erhebliche Verbesserungen zu erreichen, und die Landwirte in dieser so wichtigen Frage nicht mit Frau Künast allein zu lassen. Erreicht wurde dieses Ergebnis auch deswegen, weil es gelang, die anfänglich großen Meinungsunterschiede zwischen den B-Ländern zusammenzuführen, und die Union damit geschlossen auftreten konnte.

Einige Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion weisen im Rahmen einer Erklärung nach § 31 GGO vor allem auf das schlechte Verhandlungsergebnis der Bundesregierung bei den Luxemburger Beschlüssen zur Reform der EU-Agrarpolitik hin. Ferner wird festgestellt, dass die unbefriedigende Umverteilungsregelung zwischen den Bundesländern zu Einkommenskürzungen bei den betroffenen Landwirten führen wird.

4. Schwarzarbeit

Das von der rot-grünen Mehrheit beschlossene Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz definiert den Begriff der Schwarzarbeit und enthält zahlreiche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Angesichts der stetig wachsenden Schattenwirtschaft ist das Ziel der Schwarzarbeitsbekämpfung im Grunde positiv zu bewerten und findet auch die Zustimmung der Union. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz weist jedoch z. T. erhebliche Mängel auf:

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz setzt an den Symptomen und nicht an den Ursachen der Schwarzarbeit an. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit, wie die anderer Kriminalitätsphänomene auch, darf sich jedoch nicht allein auf repressive Maßnahmen beschränken. Sie muss vielmehr auch mit einem schlüssigen Gesamtkonzept der Prävention verbunden sein, mit dem die Anreize zur Schwarzarbeit ursachenadäquat reduziert werden. Hierzu bedarf es umfassender Strukturreformen insbesondere in der Steuerpolitik, um das Steuersystem wieder einfacher, gerechter und leistungsfreundlicher auszugestalten, in der Arbeitsmarktpolitik zur Flexibilisierung und Deregulierung des Arbeitsrechts und in den sozialen Sicherungssystemen, um die Lohnzusatzkosten zu senken.

Daneben sind Nachbesserungen bei einer Reihe von Einzelregelungen notwendig, die im Anrufungsbegehren des Bundesrates wie auch in den von der Fraktion im Finanzausschuss gestellten Änderungsanträgen zum Ausdruck kommen. Hierzu zählen insbesondere

- eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundeszoll- und Landesfinanzverwaltungen,

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

- die Streichung der mit 1.000 Euro Bußgeld bewehrten Rechnungsaufbewahrungspflicht für Private, an die Grundstücksleistungen erbracht werden,
- in Anlehnung an die bisherige Rechtslage die Einbeziehung der Verletzung der handwerksrechtlichen Eintragungs- und gewerberechtlichen Anzeigepflichten in die Schwarzarbeitsdefinition,
- die Streichung der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden für Prüfungen bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten sowie
- die bessere Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit.

In den gestrigen Vermittlungsausschussberatungen war Rot-Grün nicht bereit, sich auf ein schlüssiges Gesamtkonzept zur ursachenadäquaten Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verständigen, das auch die notwendigen Strukturreformen enthält, um die Anreize zur Aufnahme von Schwarzarbeit zu senken. Trotzdem konnte das Gesetz in folgenden Punkten noch verbessert werden:

- Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundeszoll- und Landesfinanzverwaltungen ist nunmehr zufrieden stellend geregelt, so dass Doppelzuständigkeiten und Eingriffe in die Steuerverwaltungshoheit der Länder abgewendet sind.
- Die Verletzung der handwerksrechtlichen Eintragungs- und gewerberechtlichen Anzeigepflichten wird entgegen dem Gesetzesbeschluss wieder als Schwarzarbeit definiert. Damit konnte die von Rot-Grün geplante Aufgabe effizienter Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Handwerks- und Gewerbebereich verhindert werden, so dass bundesweite über 15.000 erfahrene und ortskundige Fachleute weiter tätig werden können. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen gegenüber dem Gesetzesbeschluss deutlich erhöht, um hier die entsprechende Signalwirkung zu entfalten. Der Bußgeldrahmen wird zum Schutz ehrlicher Handwerks- und Gewerbeunternehmen auf bis zu 50.000 Euro angehoben.
- Die mit 1.000 Euro Bußgeld bewehrte Rechnungsaufbewahrungspflicht für Private, an die Grundstücksleistungen erbracht werden, konnte abgemildert werden. Statt der Aufbewahrung der Rechnung genügt nun auch die Aufbewahrung eines Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage. Der Bußgeldrahmen für die Verletzung dieser Aufbewahrungspflicht wurde von 1000 Euro auf 500 Euro abgesenkt.
- Die Prüfung von Verstößen bei der Beschäftigung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse wird künftig, wie bisher auch, im Zuständigkeitsbereich der Bundeszollverwaltung liegen.

- Schließlich hat die Bundesregierung zugesagt, bis zum Ende des Jahres zu prüfen, ob das JobCard-Verfahren auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angewendet werden kann.

Zu weiteren Zugeständnissen war Rot-Grün nicht bereit. Trotzdem kann die CDU/CSU-Bundestagsfraktion das Ergebnis mittragen. Vor dem Hintergrund, dass die Regierungsfractionen zu einer sinnvollen Arbeitsmarkt- und Steuerpolitik nicht in der Lage sind und dieses Vermittlungsverfahren nicht der geeignete Ort für die Verhandlung durchgreifender Arbeitsmarkt- und Steuerreformen war, ist das Verhandlungsergebnis durchaus zufrieden stellend, zumal bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die geplante Kriminalisierung privater Haushalte verhindert werden konnte.

5. Außenwirtschaftsgesetz

Mit dem Gesetz soll der Erwerb von Unternehmen in Deutschland, die im Rüstungsbereich oder im Bereich der Verschlüsselung sensibler staatlicher Information (Kryptowirtschaft) tätig sind, untersagt werden können, wenn Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind. Die Bundesregierung wollte den Erwerb dieser Unternehmen deshalb unter einen „Genehmigungsvorbehalt“ stellen, wenn gebietsfremde Erwerber nach dem Erwerb mindestens 25% der Anteile am Unternehmen halten würden.

Der Gesetzentwurf ist von uns, wie auch von der Industrie, abgelehnt worden, da ein Genehmigungsvorbehalt unverhältnismäßig wäre und den Unternehmen jeglicher Spielraum genommen worden wäre, sich in einem globalisierenden und von Unternehmenszusammenschlüssen geprägten Umfeld zu positionieren. Das Ziel, wehrtechnische Kernfähigkeiten in Deutschland zu erhalten, kann auch mit weniger belastenden Mitteln erreicht werden.

Deshalb haben wir uns für die Einführung einer „Meldepflicht mit Einzel Eingriffsmöglichkeit“ statt der in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen „generellen Genehmigungspflicht“ eingesetzt. Mit dieser Forderung haben wir uns jetzt im Vermittlungsverfahren durchgesetzt.

Künftig muss der Erwerb von Rüstungsunternehmen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in bestimmten Fällen gemeldet werden. Der Erwerb wird wirksam, wenn er vom Ministerium nicht innerhalb eines Monats untersagt wird, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

6. Zuteilungsgesetz

Das Vermittlungsverfahren ist gescheitert. Das Gesetz wird dem Bundesrat für die Plenarsitzung am 9. Juli 2004 zugeleitet. Dort werden die Unionsländer Einspruch einlegen. Dieser Einspruch wird in der eigens dafür von der Koalition anberaumten Sondersitzung des Bundestages am gleichen Tag zurückgewiesen werden.

7. Ausbildungsplatzabgabe

Der Vermittlungsausschuss hat die Verhandlungen nach drei erfolglosen Beratungen für gescheitert erklärt. Damit steht das Gesetz am 9. Juli 2004 im Bundesrat auf der Tagesordnung. Dort werden die Unionsländer Einspruch einlegen. Interessant wird sein, wie sich die A-Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verhalten werden, denn im Plenum des Bundesrates müssen sie „Farbe bekennen“, wie sie zu dem Gesetz stehen.

Der Einspruch wird nach der Sitzung des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet. Er könnte dort gem. Art. 77 Abs. 4 GG mit Kanzlermehrheit zurück gewiesen werden, da sich der Bundestag in seiner Sondersitzung ohnehin mit der Zurückweisung des Einspruchs gegen das Zuteilungsgesetz befassen muss. Die SPD-Bundestagsfraktion hat jedoch erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, den Einspruch zu behandeln. Offensichtlich befürchtet sie, die erforderliche Kanzlermehrheit nicht zustande bringen zu können.

Diese Vorgehensweise ist verfassungsrechtlich fragwürdig, denn es gibt keinen rechtlichen Grund, den einen Einspruch zu behandeln, den anderen aber nicht. Das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Bundestages enthalten zwar keine Fristen für die Behandlung des Einspruches. Die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur gehen jedoch von einer „alsbaldigen“ Behandlung aus, denn das Grundgesetz verlangt Rechtssicherheit, ob ein Gesetzgebungsverfahren nun beendet ist oder nicht. Insofern dürfte die ungleiche Behandlung eines gleichen Sachverhaltes rechtlich schwer zu begründen sein.

8. Anhang: Inhalt der Hartz-Gesetze I – IV

Die wichtigsten Bestandteile der Hartz-Gesetze im Überblick:

Hartz I

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Beschlossen am 23.12.2002; inzwischen alles in Kraft getreten
Veröffentlicht in BGBl I Nr. 87 vom 30.12.2002, Seite 4607 ff.

Personal-Service-Agenturen (PSA)

Jede Agentur für Arbeit muss eine PSA (Leiharbeitsfirma) einrichten oder beauftragen; dorthin überweist die Agentur Arbeitslose verschiedener Qualifikation, die von der PSA als Leiharbeiter vermittelt werden sollen

Änderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG (Leiharbeit)

equal pay und equal treatment (Leiharbeitnehmer muss vom ersten Tag an dasselbe Entgelt erhalten wie der vergleichbare Festbeschäftigte im entleihenden Betrieb) außer Tarifvertrag regelt anderes; bundesweiter Tarifvertrag mittlerweile abgeschlossen

Änderung im Teilzeit- und Befristungsgesetz TzbfG

sachgrundlose Befristungen sind ab dem 52. Lebensjahr zulässig (Regelung gilt bis Ende 2006)

Änderung Arbeitslosenhilfeverordnung

Reduzierung des Schonvermögens in der Arbeitslosenhilfe von 520,- € pro Lebensjahr auf 200,- € pro Lebensjahr; Höchstbetrag gesenkt von 33800,- € auf 13000,- €

Hartz II

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Beschlossen mit Hartz I am 23.12.2002; inzwischen alles in Kraft getreten
Veröffentlicht in BGBL I Nr. 87 vom 30.12.2002, Seite 4621 ff.

Ich-AG / Existenzgründerzuschuss

Ein Arbeitsloser, der sich selbständig machen und damit aus der Arbeitslosigkeit herauskommen möchte, erhält von der Bundesagentur für Arbeit eine Förderung in Höhe von 600,- € monatlich im ersten Jahr, 360,- € monatlich im zweiten Jahr und 240,- € monatlich im dritten Jahr; es findet keine Prüfung des Geschäftsplans statt

Faktische Aufhebung Scheinselbständigengesetz

Vermutungsregel des § 7 Abs. 4 SGB IV ist ersatzlos gestrichen

Mini-Jobs

es sind wieder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 400,- € monatlich „brutto für netto“ möglich; Arbeitgeber zahlt 25% pauschal (12% an GRV, 11% an GKV und 2% an Steuer, incl. Soli und Kirchensteuer); geringfügige Beschäftigung kann auch wieder als Nebenjob ausgeübt werden (wie früher bei den 630,- DM-Jobs); zur Verwaltungsver-einfachung wurde eine zentrale Einzugsstelle für Sozialabgaben und Steuer eingerichtet (Bundesknappschaft in Cottbus);

von 400,- bis 800,- € wird eine „Gleitzone“ eingerichtet, in der die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers gestaffelt sind; Arbeitgeberanteil immer 21 %; Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen

steigt beginnend bei 4% linear auf 21 %, normale Besteuerung;

Sonderregelung für haushaltsnahe Beschäftigung: wie Geringfügigkeitsbereich bis 400 €, aber abweichende Privilegierung: nur 12% Pauschalabgaben für den privaten Arbeitgeber (5% GRV, 5% GKV, 2% Steuer);

die steuerliche Absetzbarkeit wurde wie folgt geregelt (per anno): geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (bis 400,- €) 10% (maximal 510 €) von der Steuerschuld absetzbar; sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (über 400,- €) 12% (maximal 2400 €); Dienstleistungsagenturen 20% (maximal 600 €).

Hartz III

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Beschlossen am 23.12.2003; überwiegend seit 2004 in Kraft
Veröffentlicht in BGBl I Nr. 65 vom 27.12.2003, Seite 2848 ff.

- Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr für Schwarzarbeitsbekämpfung zuständig, sondern Zoll
- Änderung beim Arbeitslosengeld
Der pauschale Abzug der Kirchensteuer bei der Berechnung des Alg entfällt
- Änderung bei Arbeitslosengeld für Saison-Arbeitnehmer
künftig Anspruch auf Arbeitslosengeld erst nach 12 Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb einer Frist von 2 Jahren; bisher galt 6 Monate Beschäftigung innerhalb Rahmenfrist von 3 Jahren
- Änderungen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Struktur-
anpassungsmaßnahmen (SAM)
Beide Typen werden zu einer einheitlichen Maßnahme zusammengefasst; Versicherungspflicht und damit Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt künftig
- Verschiedene Organisationsvorschriften für BA

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Beschlossen mit Hartz III und Hartz IV am 24.12.2003;
Veröffentlicht in BGBl I Nr. 67 vom 30.12.2003, Seite 3002 ff.

- Änderungen im Kündigungsschutzgesetz KüSchG
Begrenzung der Kriterien zur Sozialauswahl auf Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers und Schwerbehinderung; Leistungsträger müssen in Sozialauswahl nicht einbezogen werden; Abfindungsanspruch, der im Zeitpunkt der Kündigung entsteht, wenn Arbeitgeber es anbietet und Arbeitnehmer auf

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

Kündigungsschutzklage verzichtet; Erhöhung des Schwellenwertes von 5 auf 10 Arbeitnehmer bei Neueinstellungen

- Änderung im Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG
Existenzgründer können in den ersten 4 Jahren befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund für die Dauer von 4 Jahren abschließen
- Änderungen im Arbeitszeitgesetz (wegen EuGH-Urteil zu Bereitschaftsdienst von Ärzten)
Bereitschaftsdienst gilt künftig als Arbeitszeit; Tarifvertragsparteien können Arbeitszeit künftig auf über 10 Stunden täglich erhöhen, wenn darin regelmäßig Bereitschaftsdienst enthalten ist; bis zur Dauer von 12 Monaten können die Überstunden abgebaut werden
- Verkürzung Bezugsdauer Arbeitslosengeld
Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich höchstens 12 Monate; für über 55-Jährige höchstens 18 Monate (Regelung gilt ab 1.1.2006 wegen Vertrauensschutz)

Hartz IV

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt / neues SGB II

Beschlossen mit Hartz III und Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt am 24.12.2003; Inkrafttreten am 1.1.2005

Veröffentlicht in BGBL I Nr. 66 vom 29.12.2003, Seite 2954 ff.

- Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem Arbeitslosengeld II (Alg II)
- Die Bundesagentur ist Trägerin der neuen Leistung, insbesondere für die passiven Geldleistungen (Lebensunterhalt) sowie die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt; die Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) sind Träger im Hinblick auf die Unterkunftskosten und die psychosozialen Dienste; beide „sollen“ in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten; daneben wurde eine Optionsklausel vereinbart, wonach Kommunen sämtliche Aufgaben aus Hartz IV in Eigenverantwortung übernehmen können; die nähere Ausgestaltung erfolgt durch das am 30.6.2004 im Vermittlungsausschuss beschlossene kommunale Optionsgesetz, s.o.
- Die Finanzierung der neuen Leistung erfolgt aus Steuermitteln durch den Bund; die Unterkunftskosten werden von den Kommunen finanziert; diese erhalten allerdings einen finanziellen Ausgleich durch den Bund, um ihre hieraus entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen; Einzelheiten werden ebenfalls in dem kommunalen Optionsgesetz geregelt
- Die Zusammenlegung der beiden Leistungen Arbeitslosen- und Sozialhilfe erfolgt auf dem Niveau der Sozialhilfe

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsausschusses

- Es gibt stärkere Arbeitsanreize bei Arbeitsaufnahme und wirksamere Sanktionen bei Arbeitsverweigerung als in den heutigen Systemen
- Die Sicherung des vollen Lebensunterhaltes ohne Kürzung bleibt bestehen für den, dem keine Arbeit angeboten werden kann
- Der Staat ist verpflichtet, Jugendlichen unter 25 Jahren unverzüglich eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit anzubieten
- Der Schutz des Vermögens wurde dadurch verbessert, dass künftig auch normale Lebensversicherungen, die nicht „Riester-gefördert“ sind, in bestimmten Grenzen geschützt werden
- Die Hilfebedürftigen sind künftig renten- und krankenversichert
- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten setzen deutlich besser als heute einen Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitarbeit. Nur durch Anreize zur Vollzeitarbeit kann erreicht werden, dass ein Hilfebedürftiger wieder aus der Fürsorgeleistung des Staates herauswächst. Vermieden werden künftig zu Recht Anreize, die zu langjährigen Sozialhilfekarrieren führen, etwa dadurch, dass ein Einkommen aus Sozialhilfe plus geringem Zuverdienst oder Schwarzarbeit die Aufnahme einer Vollzeitarbeit unattraktiv macht
- Eine Beweislastumkehr wurde festgeschrieben, das heißt, der Hilfeempfänger muss einen wichtigen Grund für die Ablehnung einer angebotenen Arbeit nachweisen und nicht das Amt die Zumutbarkeit der Arbeit
- Es findet eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts statt für den, der eine angebotene Arbeit ablehnt
- Zumutbar ist wie heute in der Sozialhilfe jede Arbeit, sofern der Hilfebedürftige hierzu geistig und körperlich in der Lage ist und die Arbeit nicht – z.B. wegen Dumpinglohns – sitten- oder gar gesetzwidrig ist